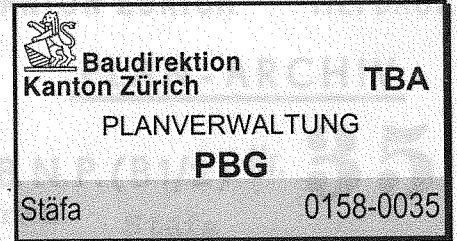


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 7. November 1968**



4270. Baulinien. Am 26. September 1968 ersuchte der Gemeinderat Stäfa um die Genehmigung seines Beschlusses vom 19. Februar 1968 betreffend die Festsetzung von Baulinien am Sonnenwiesweg. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 25. September 1968 sind gegen den am 23. Februar 1968 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Zur Erschliessung von privaten Bauten soll der ca. 110 m lange Sonnenwiesweg, der zurzeit als öffentlicher Fussweg die Seestrasse mit der Harmoniestrasse (beides Strassen I. Kl.) verbindet, teilweise als Strasse III. Kl. ausgebaut werden. Da die Einmündung in die Seestrasse zu nahe an den Anschluss der Oberlandstrasse I. Kl. zu liegen käme und deshalb vermieden werden muss, soll der Ausbau ca. 20 m vor der genannten Einmündung enden. Der Baulinienabstand, der für das auszubauende Teilstück auf 19 m festgesetzt ist, beträgt daher im verbleibenden Teil (Fussweg) nur noch 11 m. Diese Abstände entsprechen der Bedeutung dieser Anlage. Sie sind im Bereich des Kehrplatzes entsprechend ausgeweitet. Die Baulinien sollen bergseits an diejenigen der Harmoniestrasse I. Kl. angeschlossen werden. Für diese letzteren läuft zurzeit das Festsetzungsverfahren. Der Anschluss talseits, d. h. an die zurzeit in Revision befindlichen Baulinien der Seestrasse (RRB Nr. 435/1929) wurde offen gelassen. Die Lücke wird anlässlich der Neufestsetzung dieser Baulinien geschlossen werden.

Die Vorlage wurde im Einvernehmen mit den Organen der Baudirektion erstellt. Sie gibt zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass und kann genehmigt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Stäfa vom 19. Februar 1968 betreffend die Festsetzung von Baulinien am Sonnenwiesweg wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Stäfa wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Stäfa unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 7. November 1968.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. S. Spreech